

RoHS Erklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die folgende Erklärung gilt für alle produzierten, elektronischen Produkte der KATHREIN Sachsen GmbH. Sie basiert auf den von unseren Lieferanten bereitgestellten Informationen sowie den Kenntnissen gemäß unseren Prozessen.

Die Richtlinie 2011/65/EU (RoHS) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08.06.2011 beschreibt die Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Die Stoffliste wurde durch Inkraftsetzen der ergänzenden Richtlinien 2015/863/EU („RoHS 3“) und 2017/2102/EU erweitert.

RoHS steht für „**R**estriction of (the use of certain) **H**azardous **S**ubstances in electrical and electronic equipment“ und ist seit 3. Januar 2013 in Kraft. Als Hersteller von elektronischen Produkten ist sich die KATHREIN Sachsen GmbH ihrer Verpflichtungen unter RoHS bewusst. Dementsprechend werden gemäß aktuellem Kenntnisstand in unseren Produkten die beschränkten Substanzen oberhalb der geforderten Gewichtsgrenze nicht eingesetzt.

Dabei handelt es sich namentlich um folgende Substanzen:

1. Blei (Pb)	≤ 0,1%
2. Quecksilber (Hg)	≤ 0,1%
3. Cadmium (Cd)	≤ 0,01%
4. Hexavalentes Chrom (Cr VI)	≤ 0,1%
5. Polybromierte Biphenyle (PBB)	≤ 0,1%
6. Polybromierte Diphenylether (PBDE)	≤ 0,1%
7. Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)	≤ 0,1%
8. Benzylbutylphthalat (BPP)	≤ 0,1%
9. Dibutylphthalat (DBP)	≤ 0,1%
10. Diisobutylphthalat (DIBP)	≤ 0,1%

Diese Erklärung wird regelmäßig im Zuge der Änderungen der RoHS-Verordnung und deren Anhänge überprüft und ggf. angepasst.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

März 2025

Daniel Schkalda
Geschäftsführer

Dieses Dokument wurde elektronisch generiert und ist ohne Unterschrift gültig.